

Das westpreukiliche Handwerk

Im Auftrage der Handwerkskammer
Schriftleitung:
Synikus i. B. W. Olman, Graudenz



Druck u. Expedition:
Buchdruckerei Rob. Geisel, Graudenz
Fernsprech-Anschluß Nr. 745.

Ämtliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz
für den Regierungsbezirk Marienwerder.

Das westpreukiliche Handwerk erscheint wöchentlich einmal
Bezugspreis vierteljährlich 1,00 M., mit Bestellgeld 1,12 M.
Bestellungen nehmen alle Postanstalten u. Briefträger entgegen.

Im Anzeigenteil kostet die viergespaltene Pettzeile 20 Pf.,
bei Bekanntmachungen von Innungen, Genossenschaften 10 Pf.
Aufträge nimmt die Buchdruckerei Robert Geisel entgegen

Nr. 26.

Graudenz, Sonnabend, den 2. Oktober

1915.

Inhalts-Verzeichnis.

Kredithilfe für die Gewerbetreibenden und Abtragung der Schulden
— Die Baustoffgesellschaft in Ostpreußen. — Staatshilfe für die
aus dem Feldzug heimkehrenden selbständigen Handwerker.
— Eine Innungs-Vorstandssitzung als meldepflichtige „Versamm-
lung“. — Zum Wiederaufbau Ostpreußens.

Kredithilfe für die Gewerbetreibenden und Abtragung der Schulden.

In der 18. Sitzung des Reichstages am 25. August
1915 begründete bei der Beratung über Berichte der Kom-
mission für den Reichshaushaltsetat über Resolutionen der
Abgeordnete Dr. Böttger (nl.) die Forderung billigen Kre-
dits für die Gewerbetreibenden durch eingehende Darleg-
ungen. Er führte namentlich über das Handwerk folgen-
des aus:

Meine Herren, in den bisherigen Reichstagsdebatten
ist eines Erwerbsstandes nur unzureichend gedacht worden,
nämlich des gewerblichen und kaufmännischen Mittelstan-
des. Es hat zwar in der parlamentslosen Zwischenzeit
auf Anregung des Reichsamts des Innern eine Bespre-
chung von Sachverständigen und Interessenten aus den
Reihen der Regierung, aus den Parlamenten und aus
dem Handwerker- und Gewerbebestand stattgefunden, wo
festgestellt wurde, daß ein beträchtlicher Teil des Hand-
werks und des Kleinhandels sich in Kriegsnot befindet.
Als besonders notleidende Gewerbe wurden uns bezeich-
net in erster Linie das Baugewerbe und Tischlergewerbe,
Schuhmacherei und Schneiderei. Es fehlen diesen Ge-
werbetrieben die laufenden Aufträge, die allein sie über
Wasser halten können. Staat und Gemeinden haben sich
zwar bemüht, das private Baugewerbe aufzufrischen und
ihm Aufträge zuzuwenden, auch dafür gesorgt, daß bereits
beschlossene Aufträge ausgeführt wurden. Aber im gro-
ßen und ganzen ist namentlich auch infolge der Verschie-
bungen auf dem Hypothekenmärkte eine Stagna-
tion in all diesen Gewerben zu verzeichnen. Nun
haben auch weiter die Post- und Militärbehörden dafür
gesorgt, daß die Schneiderei einige Aufträge von den
großen Aufträgen, die sie zu vergeben haben, bekommen
hat. Das soll anerkannt werden. Die Voraussetzung
aber für die Festigung dieser Beziehungen zwischen dem
Handwerk und den Behörden ist Leistungsfähigkeit und
glatte Abwicklung, daß der Gegenstand mit den Behörden

so weit Hand in Hand geht, daß die Behörden sich darauf
verlassen können. Um dies durchzuführen, ist es zweck-
mäßig, daß die Gewerbetriebe sich genossenschaftlich zu-
sammenschließen, daß sie Zweckvereinigungen und Liefe-
rungsverbände bilden. Man hat wohl hie und da auch
von den Innungen und Handwerkskammern aus versucht,
selber einzugreifen. Indes ist das nicht Aufgabe dieser
gewerblichen Körperschaften. Sie dürfen nach der Ge-
werbeordnung keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und
sich nicht mit dem Risiko von Fehlschlägen und Ausfällen
belasten. Diese gewerblichen Interessenvertretungen kön-
nen nichts weiter tun, als anzuregen und Lieferungsver-
bände zusammenzubringen.

Dann aber fehlt vor allen Dingen dem Kleingewerbe
das nötige Betriebskapital schon in Friedenszeiten, ganz
besonders aber jetzt im Kriege.

Man kann jetzt drei Arten von Handwerksmeistern
unterscheiden. Einmal Meister, die im Lande geblieben
sind, und die jetzt mit der allgemeinen Not zu kämpfen
haben, zweitens solche, die sich im Felde befinden, und
endlich solche, die demnächst aus dem Felde zurückkehren
werden. Bei allen diesen drei Kategorien gibt es Geld-
und Kreditmangel. Am schlimmsten daran sind die Be-
triebe, deren Inhaber sich im Felde befinden und in denen
die Frau oder die sonstigen Angehörigen sehen müssen,
wie sie sich durchschlagen. Die Leute haben größtenteils
ihre wirtschaftliche Existenz verlor und müssen nach
dem Kriege von neuem anfangen. Ihnen zu helfen, ist
eine Pflicht des Staates. (Sehr richtig.)

Der Deutsche Handwerks- und Gewerbeammertag
und der Hauptverband deutscher gewerblicher Genossen-
schaften haben in einer Denkschrift einige Anregungen
gegeben, wie diesen Leuten am schnellsten geholfen wer-
den kann, nämlich mit der Kreditauffrischung. Wir höf-
fen, daß eine Reihe von Anregungen in diesem sehr be-
achtenswerten Material verwirklicht werden wird. Es
sollen sich demnächst Reich, Einzelstaaten und Gemeinden
zusammentun, um Kreditleichterungen für den Mittel-
stand zu schaffen, damit kreditwürdige Personen zu kre-
ditfähige gemacht werden. Diesen Handwerkern sollen
von den Kreditgenossenschaften zu möglichst kulantem Be-
dingungen Darlehen im Höchstbetrage von 3000 Mark zu
etwa 4einhalb Prozent Zinsen gewährt werden; und
Reich, Einzelstaaten und Gemeinden sollen einen Teil

des hierbei entstehenden Risikos, des Risikos bei etwaigen Ausfällen, mit tragen helfen. Man denkt da, mit einigen wenigen Millionen auszukommen, was angesichts der vorzüglichen Zwecksetzung und der großen Summen, die sonst ausgegeben werden, als eine Bagatelle zu bezeichnen ist.

Nach Schluß des Krieges werden sich für den Gewerbebestand wie für die ganze Volkswirtschaft eine Fülle neuer Aufgaben ergeben, und da wird in den Kreditgenossenschaften die nötige Kreditflüssigkeit vorhanden sein müssen.

Dann haben die Gewerbetreibenden auch darüber Klage geführt, daß ihnen von den Lieferanten und von den Kartellen der Kredit gesperrt worden ist. Wenn so plötzlich die Forderung der Barzahlung zwischen Kaufleuten zum allgemeinen Geschäftsgrundsatz erhoben wird, so muß das in heutiger Zeit, wo unser ganzes wirtschaftliches Leben auf dem Kredit aufgebaut ist, zu schweren Kalamitäten führen. Der Handelstag hat davor gewarnt, und auch der preussische Handelsminister hat in einem Erlaß darauf aufmerksam gemacht, daß diesen Lieferantenkartellen unter Umständen der Kredit der Reichsbank entzogen werden würde, nach dem Worte: Wie du mir, so ich dir!

Meine Herren, was über die Kriegskredition beim Handwerk zu sagen war, gilt auch in vollem Umfang von den Kriegskreditschwierigkeiten im Kleinhandel. Also auch da muß für Hilfe gesorgt werden.

Meine Herren, ich will schließen mit dem Bemerkten, daß sicherlich der Krieg an alle Bürger, an alle Erwerbstätige große Anforderungen und große Erwartungen stellt. Alle sind bereit, Opfer zu bringen, zu entbehren und durchzuhalten. Damit aber der Kleinhandel und das Kleingewerbe durchhalten können, muß ihnen vom Staat und von den Gemeindebehörden entgegengekommen werden. Der Dank wird in einer neuen Blüte unserer Volkswirtschaft und unseres gewerblichen Lebens bestehen. (Lebhafter Beifall bei den Nationalliberalen.)

Die Anträge der Kommission lauten:

aa) die verbündeten Regierungen zu ersuchen, den schwereren Schädigungen entgegenzuwirken, von denen die selbständigen Gewerbetreibenden infolge Einberufung zum Heere und sonstiger Wirkungen betroffen sind, insbesondere rechtzeitig Fürsorge zu treffen, daß diesen Gewerbetreibenden nach Beendigung des Krieges unter leichteren, ihrer besonderen Lage angepaßten Bedingungen billiger Kredit eröffnet wird.

bb) Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, zu erwägen, in welcher Weise den Kriegsteilnehmern nach Beendigung des Krieges die Abtragung ihres während des Krieges angewachsenen und gestundeten Schulden erleichtert wird.

Ueber die Worte im Antrage bb „nach Beendigung des Krieges“ wird vom Abgeordneten Dr. Spahn (3.) getrennte Abstimmung beantragt. —

Beide Anträge finden Annahme, letzterer unter Streichung der Worte „nach Beendigung des Krieges“.

Die Baustoffgesellschaft in Ostpreußen.

Sobald mit der Herstellung der durch den Krieg entstandenen Schäden und mit dem Wiederaufbau der zerstörten Gebäude begonnen werden kann, ist in der Provinz Ostpreußen eine außergewöhnliche Steigerung des Bedarfs an Baumaterialien zu erwarten. Die ansässige Industrie wird diesen Bedarf nur zum geringen Teil gerecht werden können und es ist daher anzunehmen, daß die zunehmende Nachfrage allenthalben eine beträchtliche Steigerung der Preise und Arbeitslöhne hervorrufen wird. Um diesen unliebsamen Erscheinungen zu begegnen, hat die Staatsregierung eine Einkaufsgenossenschaft gegründet, deren Zweck der An- und Verkauf sowie die Vermittlung von Baustoff in Ostpreußen ist. Diese Baustoffgesellschaft m. b. H., an der außer dem Staat noch andere öffentliche Verbände beteiligt sind, hat die Aufgabe, den Material- und Arbeitsmarkt zu regulieren und in angemessenen Grenzen zu halten. Sie hat den verschiedenen Bedarf an notwendigen Baustoffen festzustellen

und zu prüfen, ob das einheimische Angebot in der Lage ist, dieser Nachfrage gerecht zu werden, und wie andernfalls durch Heranziehung auswärtiger Firmen die Deckung des Bedarfs gewährleistet werden kann. Soweit es sich um die Beschaffung von Rohstoffen, von Hölzern und Hintermauerungssteinen, von Kalk, Zement, Dachdeckungsmaterial, Glas usw. handelt, sind die Aufgaben der Baustoffgesellschaft rein wirtschaftlicher Natur. Wo darüber hinaus aber die Beschaffung von Fertigfabrikaten in Frage kommt, von Türen und Fenstern, von Beschlägen aller Art, von Treppen, Vorgärten- und Balkongeländern, ganz besonders auch von Gegenständen des inneren Ausbaues, von Ofen, Beleuchtungskörpern, Stuckverzierungen, Klingelknöpfen usw., da eröffnen sich der Baustoffgesellschaft reiche Möglichkeiten auch zu unmittelbarer künstlerischer Beeinflussung. Denn sie ist — ein Vorteil, den nur der Großbetrieb zu bieten vermag — in der günstigen Lage, sich von dem Zwange der künstlerisch in der Regel völlig unzulänglichen Fabrikware unabhängig zu machen, weil die Massenanfertigung ihrer Artikel ohne Verteuerung eine Herstellung nach eigenen, besonders entworfenen Modellen gestattet. Die großen wirtschaftlichen Vorteile, die sich im Großbetriebe bieten, haben denn auch bereits das ostpreussische Handwerk veranlaßt, sich nach dem Vorbilde der Baustoffgesellschaft zu Lieferungsverbänden, Rohstoff- und Werkzeug-Einkaufsgesellschaften, Kreditgenossenschaften usw. zusammenzuschließen. Durch solche Organisation und bei gemeinsamer Geschäftsführung wird es auch dem kleinen Handwerker in ganz anderer Weise möglich, geschäftlich zu konkurrieren, Reklame zu machen, sich kreditfähig zu erhalten usw. Lieferungsverbände der Tischler, Klempner und Töpfer auf genossenschaftlicher Grundlage sind mehrfach bereits gebildet worden.

Staatshilfe für die aus dem Feldzug heimkehrenden selbständigen Handwerker.

Die deutsche Parlamentskorrespondenz berichtet: Die Handwerkskammern beschäftigen sich gegenwärtig mit den Aufgaben zur Fürsorge für die aus dem Kriege heimkehrenden selbständigen Handwerker. Da ein beträchtlicher Teil von Handwerkern infolge des Kriegsdienstes seinen Beruf hat aufgeben müssen, so sind die amtlichen Handwerksvertretungen übereinstimmend der Meinung, daß eine umfassende Staatshilfe notwendig sein wird, um den Handwerkern die Selbständigkeit zu erhalten. Als zweckmäßig wird die Bereitstellung von Geldmitteln behufs Gewährung von zinslosen oder niedrig verzinslichen Darlehen an zuverlässige Handwerker erachtet, damit sie instande sind, ihr Geschäft wieder aufzunehmen. Es sind deshalb von Handwerkskammern entsprechende Vorschläge an die zuständigen Behörden gerichtet worden. Die Krediterleichterung für den am Kriege beteiligt gewesenem Mittelstand beschäftigt schon seit längerer Zeit die Regierungsstellen im Reich und in Preußen. In einer Reichskonferenz hat bereits eine Aussprache mit den in Betracht kommenden Verbänden über diese wichtige Frage stattgefunden, deren Ergebnisse gegenwärtig noch der Bearbeitung unterliegen.

Eine Innungs-Vorstandssitzung als meldepflichtige „Versammlung“.

Urteil des Reichsgerichts vom 12. Juli 1915.

Nach Verkündigung des Kriegszustandes hat das Generalkommando des 3. Armeekorps (Magdeburg) durch Bekanntmachung vom 1. Dezember 1914 den verschärften Belagerungszustand eingeführt, also verschiedene Verfassungsbestimmungen über die staatsbürgerlichen Grundrechte außer Kraft gesetzt und die Vorschriften des Reichsvereinsgesetzes über die Versammlungsfreiheit aufgehoben. Gleichzeitig wurde angeordnet, daß jeder, der eine Versammlung in einem geschlossenen Raume veranstalten wolle, dieselbe 48 Stunden zuvor bei der Ortspolizeibehörde zur Genehmigung anmelden müsse. Die Frage, ob auch Zusammenkünfte öffentlicher Körperschaften „Versammlungen“ im Sinne der Meldepflicht sind, beschäf-

tigte jetzt das Reichsgericht.

Der Obermeister R. der Bäckereinnung zu Quedlinburg, hielt ohne öffentliche Einladung am 15. Februar 1915 in einem Gasthose eine Sitzung des Innungsvorstandes ab, zu der auch einige einfache Innungsmitglieder hinzugezogen waren, andere Personen aber keinen Zutritt hatten. Da R. eine polizeiliche Anmeldung dieser Zusammenkunft unterlassen hatte, mußte er sich am 10. April 1915 vor dem Landgericht in Halberstadt wegen Abhaltung einer Versammlung ohne Erlaubnis verantworten, wurde aber von der Anklage aus § 9 b des Belagerungszustandsgesetzes freigesprochen: Ob die Anordnung überhaupt rechtsgültig sei, brauche von der Strafkammer nicht entschieden zu werden. Jedenfalls beziehe sie sich nur auf Versammlungen, wie sie im Reichsvereinsgesetz gemeint seien, nicht aber auf Versammlungen der Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie die durch die Reichsgewerbeordnung geregelten Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen der Innungen. Wenn der Obermeister einer Innung den Vorstand und einige Mitglieder zu einer Besprechung einberufe, dann übe er seine gesetzlich Befugnisse aus, wozu die polizeiliche Genehmigung keineswegs erforderlich sei. Der Zweck der Aufhebung der Versammlungsfreiheit sei demnach nur die Verhütung von Umtrieben feindlicher Ausländer. Daher liege hier keine strafbare Handlung vor.

Die Staatsanwaltschaft legte hiergegen Revision beim Reichsgericht ein: Da die militärische Anordnung den Begriff der Versammlung nicht bestimme, müsse darunter verstanden werden jede nicht allzu kleine Personenmehrheit, deren Zusammensein einem gemeinsamen Zweck diene und einen gemeinsamen Willen darstelle. Eine Befreiung der Meldepflicht bestehe für Versammlungen öffentlicher Körperschaften wie der Innungen nur insoweit, als es sich um die gesetzlich vorgeschriebenen und ordnungsmäßig einberufenen Zusammenkünfte der Mitglieder und des Vorstandes handele. Daß hier die Sitzung des Innungsvorstandes eine derartige, meldungsfreie, weil vom Gesetz verlangte amtliche Zusammenkunft gewesen sei, erscheine nicht festgestellt. — Das Reichsgericht hob auf Antrag des Reichsanwalts die Freisprechung auf und verwies die Sache an die Vorinstanz zurück: Die Strafkammer hat den Begriff der meldspflichtigen „Versammlung“ verkannt und den Sachverhalt nicht genügend geprüft.

Der Handwerks- und Gewerbeammertag hat sich wegen der Sachlage mit dem Handelsministerium in Verbindung gesetzt. Da er der Ansicht war, daß es sich bei den ordentlichen Versammlungen der Innungen nicht um meldspflichtige Versammlungen nicht im Sinne der Vorschriften der Militärbehörde handeln könne, vielmehr um gesetzlich geregelte Versammlungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Das Handelsministerium hat aber daraufhin gleichfalls den Rat gegeben, unter Hinweis auf das Urteil des Reichsgerichts vom 12. Juli d. Js. den Handwerkskammern zu empfehlen, daß sie die Innungen darauf aufmerksam machen, in Zukunft zur Vermeidung von Weiterungen ihre Versammlungen anzumelden.

Zur Versorgung unserer Kriegsinvaliden.

Der Versorgungsausschuß für Kriegsinvaliden in der Provinz Westpreußen hat uns um Ubersendung einer Liste gebeten, welche die Namen derjenigen Handwerksmeister enthält, die sich bereit erklärt haben, für den Militärdienst unbrauchbar gewordene Leute bei sich zu beschäftigen.

Jedem Handwerker kann es nur zur Ehre gereichen, wenn er für diesen guten Zweck die Hand bietet, und es ist Pflicht eines jeden Deutschen, Handwerker, die für ihn gestritten und ihre Gesundheit geopfert haben, zu unterstützen und zu fördern. Das kann er jetzt leicht, indem er ihnen in seinem Betriebe die Möglichkeit zur Wiederbeschäftigung bietet. Wir bitten alle diejenigen, die Kriegsinvaliden zu beschäftigen bereit sind, sich bei uns zu melden. Den Innungen wird noch eine besondere Aufforderung zugehen.

Zum Wiederaufbau Ostpreußens.

Eine große Werkzeugspende

Zugunsten der Notleidenden Ostpreußens ist dieser Tage durch Vermittelung des Oberbürgermeisters Dr. Körte-Königsberg der Verdingungsstelle der ostpreußischen Handwerkskammern in Königsberg aus Remscheid zugegangen. Es sind 45 Kisten — eine Doppelwaggonladung — mit den verschiedensten Werkzeugen und Geräten, die jetzt zu ermäßigten Preisen an das Handwerk abgegeben werden sollen. Der Erlös wird zu weiteren Maßnahmen der Gewerbeförderung in Ostpreußen Verwendung finden. An der von Herrn Bürgermeister Dr. Hartmann-Remscheid mit besonderer Unterstützung des Bergischen Fabrikantenvereins veranstalteten Sammlung dieser Spende haben sich 75 Firmen der Eisen- und Werkzeugbranche aus Remscheid beteiligt und u. a. gespendet: 270 Äxte und Beile, 880 Meißel und 480 Stecheisen, 4000 Bohrer aller Arten, 170 Brustleien, 1500 Scharniere, 2700 Feilen und Raspeln, 360 Hämmer, 340 Hobeisen, 100 Maurerkellen, 800 Sägen und 6230 Metall- und Holzsägeblätter, 160 Schlösser, 358 Federn für Schlösser, 104 Türschieber und Türschließer, 210 Fensterhaken, 160 Schraubenzieher und über 480 Zangen verschiedener Art und Größe, 40 Blechscheeren, 45 Schraubstöcke, ca. 100 Zirkel, 65 Schaufeln und Spaten, 130 Hack-, Schneide- und Wiegemeßer und anderes zahlreiches Gerät.

Anträge auf Ueberlassung von Werkzeug und Geräten sind an die Verdingungsstelle der Handwerkskammern für den Wiederaufbau Ostpreußens zu Königsberg Königstraße 64 zu richten.

Arbeitsnachweis für das Baugewerbe in Ostpreußen.

Auf Anregung des Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen ist am 8. April 1915 eine Zentralestelle zur Vermittelung von Bauarbeitern gebildet worden, welche ihren Sitz in Königsberg, Viktoriastraße 9 hat, und den Namen „Arbeitsnachweis für das Baugewerbe in Ostpreußen“ führt.

Zweck dieses Arbeitsnachweises ist, während der Dauer des Krieges, längstens bis 1. April 1916, Bauarbeitern und Bauhilfsarbeitern Gelegenheit zur Arbeit, vornehmlich zum Wiederaufbau Ostpreußens, zu gewähren und den Arbeitgebern die erforderlichen Arbeitnehmer zu vermitteln.

Der Arbeitsnachweis wird von einem unparteiischen Beamten (Vorsitzenden) geleitet, dessen Bestallung durch den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen erfolgt. Dem Arbeitsnachweis gehören ferner als Beirat je 4 Vertreter der Arbeitnehmer an, und zwar: 4 Vertreter des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, 2 Vertreter des Deutschen Bauarbeiterverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands und des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands.

Die laufenden Geschäfte führt der Vorsitzende.

Die Vermittelung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den vom Arbeitsnachweis vermittelten Maurer- und Zimmerergesellen einen Stundenlohn von 55 Pfg. und den Bauhilfsarbeitern einen solchen von 45 Pfg. zu gewähren, soweit nicht etwa durch die bestehenden Ortstarife höhere Löhne vereinbart sind.
- b) Den durch den Arbeitsnachweis vermittelten Arbeitern wird zur Hinreise freie Fahrt und ein Zehrgeld von 3 Mark pro Reisetag gewährt. Dasselbe gilt für die Rückreise, wenn der Arbeiter nach Vollendung der vermittelten Arbeit in die Heimat zurückkehren will oder wenn er ohne seine Schuld entlassen wird.

Neue Töpferorganisation in Ostpreußen.

Um das einheimische Töpfergewerbe zur Uebernahme von größeren Aufträgen leistungsfähig zu machen und hierdurch in stand zu setzen, daß in erster Linie die ostpreußischen Töpfer die reichlich vorliegenden Arbeiten nossenschaft für gemeinschaftlichen Bezug und Arbeitsübernahme e. G. m. b. H. in Königsberg gebildet, die den

gemeinschaftlichen Einkauf der Rohstoffe, Halbfabrikate und Werkzeuge und die Beteiligung an Arbeiten und Lieferungen bezweckt. Es war beabsichtigt, die Genossenschaft auf möglichst alle ostpreussischen Töpfermeister auszudehnen. Dieses Ziel konnte die Genossenschaft bisher nicht erreichen. Nunmehr hat sich in Gumbinnen eine Gesellschaft unter der Firma: Vereinigte Töpfermeister für Ostpreußen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gumbinnen, etabliert. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Kachelöfen und Kochherden, Abschluß anderweiter Geschäfte, die mittelbar und unmittelbar damit zusammenhängen. Das Grundkapital beträgt 20 000 Mark. Geschäftsführer sind der Inhaber einer Töpferei, Eduard Schwarke-Berlin und Töpfermeister Hugo Hopp-Charlottenburg. Der Gesellschaftsvertrag ist geschlossen und die Organisation in das Handelsregister des Amtsgerichts in Gumbinnen eingetragen.

Die Münchener Ostpreußenhilfe.

Ueber das reiche Geschenk, das die Münchener Ostpreußenhilfe der schwer heimgesuchten Provinz in Gestalt von zirka 3000 Zimmerausstattungen darbringt, und die Ausstellung dieser Münchener Möbel in einer Reihe ostpreussischer Städte, sowie ihre Verteilung wurden uns folgende interessante Mitteilungen gemacht:

Die Münchener Möbel sind ein Geschenk der Münchener „Ostpreußenhilfe“, die etwa 500 000 Mark durch Sammlungen und Spenden, durch Vorträge usw. aufgebracht hat. Insgesamt wird die Münchener Ostpreußenhilfe etwa 3000 bis 3300 Zimmer liefern. Eine Gefahr, wie man so oft hört, für unser heimisches Gewerbe besteht demnach nicht, denn was sind 3000 Zimmer gegen 80 000 bis 100 000 Wohnungen, die zerstört bezw. ausgeraubt sind. Die Möbel sind ein Geschenk an die Provinz. Ein Geschäft wollen die Münchener nicht machen. Aufträge können infolgedessen durch den Arbeitsauschuß der Ostpreußenhilfe nicht vermittelt werden. Die geschenkten Möbel sind zum Teil bald lieferbar. Der Arbeitsauschuß ist aber auch gern bereit, solche Möbel, die bei der Ausstellung bewahrt sind, aber erst später gebraucht werden können, solange zu lagern, bis der Empfänger die Sachen wünscht.

Da die Zahl der Interessenten im Vergleich zu den zur Verfügung stehenden Möbeln sehr groß ist, da erfahrungsgemäß ein bezahlter Gegenstand für den Besitzer im allgemeinen mehr Wert hat, als ein Geschenk, dessen Geber nicht bekannt ist, um fernerhin einen gewissen Ausgleich zu schaffen, sollen die Möbel zur Hälfte des in München gezahlten Preises an die Kriegsgeschädigten abgegeben werden. Aus dem Erlös werden wieder in München Möbel angefertigt, die dann weiterhin verteilt werden. Auf diese Weise können etwa 3000 Zimmer zur Verteilung gelangen. Alle Unkosten für die Ausstellungen, die in 20 Städten der Provinz (Königsberg 20 Zimmer, Friedland 11, Verdaunen 10, Memel 13, Allenstein 13, Hohenstein 6, Reidenburg 6, Ortelsburg 6, Sensburg 6, Johannisburg 6, Lyck 6, Löben 6, Marggrabowa 6, Angerburg 6, Darkehmen 6, Goldap 6, Gumbinnen 6, Stalupönen 6, Willkallen 6, Tilsit 13 Zimmer) stattfinden, trägt natürlich die Ostpreußenhilfe. Es werden nur ganze Zimmer abgegeben. Im Ausstellungsraum liegt eine Liste aus, in der jeder Kriegsgeschädigte eintragen kann welches Zimmer er wünscht. Es empfiehlt sich, für den Fall, daß dieses vergriffen, die Angabe eines zweiten Zimmers. Die Wünsche werden von den Landräten unter Zuziehung des örtlichen Komitees nach Beendigung der Ausstellung dahin gesichtet, daß wohlhabende oder weniger geschädigte Bewerber, wenn eine große Anzahl von Meldungen vorliegt, ausgeschieden werden. Die bleibenden Bewerbungen werden in Königsberg gesammelt. Die endgültige Entscheidung trifft der Arbeitsauschuß in München durch Verlosung.

Alle Anfragen wegen der Münchener Möbel gehen an den Oberpräsidenten, nicht nach München. Ganz besonders stark Geschädigten oder durch Krankheit Verarmten kann Hausrat vollständig geschenkt werden. Immer muß aber die Gewißheit vorliegen, daß die Möbel in gute Hände gelangen.

Kataloge mit Preisangabe für einzelne Möbel oder

ganze Zimmer werden nicht versandt, da, wie schon gesagt, die Ostpreußenhilfe keine Geschäfte machen will. Nur durch die Ausstellung der Möbel werden die Sachen den Interessenten zugänglich gemacht.

Der Magistrat in Graudenz teilt uns mit:

Gemäß Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 20. Juli 1915 — F. 585, 2. Ang. — betr. die Abänderung des § 2 des Fürsorgeerziehungsgesetzes vom 2. Juli 1900 ersuchen wir zwecks möglichster Einschränkung der Unterbringung von Fürsorgezöglingen in Anstalten um Nennung von Innungsmitgliedern, die eintretendenfalls zur Aufnahme von Fürsorgezöglingen bereit sind und dafür geeignet sind.

Bemerkt wird hierbei, daß es sich nicht um bereits verwahrloste Kinder, sondern lediglich um solche handelt, bei denen die Belassung in den alten Verhältnissen die Gefahr späterer Verwahrlosung in sich bergen würde, daß es sich also nicht um Zwangserziehung handelt.

(Die Aufnahme der Kinder müßte kostenlos und möglichst mit Familienanschluß erfolgen, sodas eine möglichst ununterbrochene Beaufsichtigung gewährleistet und ihre Erziehung gesichert wird.)

Den Innungen wird noch eine besondere Aufforderung, geeignete Handwerksmeister namhaft zu machen, zugehen.

Verzeichnis

der in dem Lesezimmer der Handwerkskammer ausliegenden

Tageszeitungen

Danziger Neueste Nachrichten	Danzig
Der Tag	Berlin
Deutscher Reichsanzeiger und Königl. Preuß. Staatsanzeiger (mit amtl. Verlautsliste)	Berlin
Graudenzener Lokalzeitung	Graudenz
Neumarker Zeitung	Neumark
Norddeutsche Allgemeine Zeitung	Berlin

Fachzeitschriften.

1. Allgemeine Fleischer-Zeitung	Berlin
2. Allgemeine Schlosser-Zeitung (Innung)	Dresden
3. Allgemeine Maler-Zeitung	Berlin
4. Bäcker- und Konditor-Zeitung	Berlin
5. Der Deutsche Friseur	Berlin
6. Deutsche Goldschmiede-Zeitung	Leipzig
7. Der Schuhmachermeister	Berlin
8. Der Schneidermeister	Hannover
9. Der ostdeutsche Sattler- u. Wagenbauer	Königsberg
10. Die Uhrmacherwoche	Leipzig
11. Deutscher Müller	Leipzig
12. Illust. Zeitsch. f. Blechindustrie (Innung)	Leipzig
13. Ostdeutsche Bauzeitung	Breslau
14. Verbandszeitung der Möbel- u. Dekorationsgeschäfte Deutschlands	Berlin

Amliche Publikationsorgane d. Handwerkskammer.

15. Das Westpreussische Handwerk	Graudenz
16. Das Westpreussische Gewerksblatt	Danzig
17. Das Deutsche Handwerksblatt	Berlin
18. Das Handwerk der Handwerkskammer	Breslau
19. Handwerkszeitung, amtl. Organ der Handwerkskammern	Berlin und Frankfurt a. O.
20. Korrespondenzblatt der Handwerkskammer	Düsseldorf
21. Mitteldeutsche Handwerkszeitung	Halle a. S.
22. Mitteilungen der Handwerkskammer	Magdeburg
23. Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung	Berlin
24. Ostpreussische Handwerkszeitung	Gumbinnen

Das Lesezimmer ist jedermann zugänglich und werktäglich von 8—12 und 2—6 Uhr, Sonnabends von 8—1 Uhr geöffnet.